

VdTÜV | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin | Deutschland

An die Mitglieder und Gäste der Vollversammlung der SVO nach § 55 Nr. 5 AwSV

Friedrichstraße 136
10117 Berlin
Deutschland
Tel. +49 30 760095-400
Fax +49 30 760095-401

berlin@vdtuev.de
www.vdtuev.de

TÜV®

Unser Zeichen	Ansprechpartner(in)	DW/DW-Fax	E-Mail	Datum
	Dr. Dinkler	-540/-541	hermann.dinkler@vdtuev.de	25.03.2020

Konsequenzen aus der Corona-Krise für Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Maßnahmen zur Verminderung der Ausbreitung des Corona-Virus ergeben sich auch einige Konsequenzen für Tätigkeiten im Bereich der AwSV. Nachdem auf eine Anfrage an den Bund-Länder-Arbeitskreis „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) nur einige Antworten eingegangen sind, hat sich der Koordinierungskreis am 25. März in einer Videokonferenz mit einigen der Konsequenzen beschäftigt. Dabei handelt es sich um

1. Probleme bei der Prüfung von Anlagen, z. B. wegen nicht möglicher Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, Zutrittsbeschränkungen für Firmenfremde oder Ausfall von mehreren Sachverständigen durch Krankheit
2. Probleme bei der Prüfung von Fachbetrieben, z. B. wegen Nichteinhaltung der Mindestabstände oder Zutrittsbeschränkungen für Firmenfremde
3. Das Verbot von Schulungen gem. § 63 Abs. 1 AwSV und die Konsequenzen für die Re-Zertifizierung von Fachbetrieben

Der Koordinierungskreis empfiehlt zu diesen Problemen das folgende Vorgehen:

1. Wenn eine Prüfung nicht durchgeführt werden kann, ergeben sich mehrere unterscheidbare Fälle:
 - a. Ein Betreiber zieht eine Beauftragung zur Prüfung zurück oder verschiebt eine Prüfung z. B. wegen Zutrittsbeschränkungen oder Anlagenschließung

Der Betreiber sollte die zuständige Behörde über den Entfall bzw. die Verschiebung des Termins der Prüfung und dessen Grund informieren. Sobald die Restriktionen aufgehoben sind, hat der Betreiber die fällige Sachverständigenprüfung zu veranlassen. Die dann stattfindende Prüfung ist dann vor Ort nachzuholen, eine

reine Papierprüfung ist nicht zulässig. Eine Verschiebung des Prüfzyklus ist gem. Anlagen 5 und 6, jeweils Fußnote 4, AwSV nicht zulässig.

- b. Eine Prüfung kann nicht unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus durchgeführt werden

Dies sollte bei der SVO unter Angabe des Grundes dokumentiert werden. Der Betreiber und die zuständige Behörde sind über die Unmöglichkeit der beauftragten Prüfung zu informieren. Sobald die Restriktionen aufgehoben sind, hat der Betreiber die fällige Sachverständigenprüfung zu veranlassen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind von jedem Beteiligten (SVO, Fachbetrieb, Betreiber) festzulegen und sollten sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (z. B. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html#c12316>) orientieren.

- c. Eine SVO kann eine beauftragte Prüfung wegen Erkrankung von vielen Sachverständigen nicht durchführen

Dies sollte intern bei der SVO unter Angabe des Grundes dokumentiert werden. Der Betreiber und die zuständige Behörde sind über den Entfall der beauftragten Prüfung zu informieren.

2. Falls eine Fachbetriebsprüfung vor Ort nicht durchgeführt werden kann, sollte das Zertifikat auf eine beschränkte Zeitdauer, z. B. 6 Monate, ausgestellt werden. Es wird empfohlen, dazu anstelle einer Vor-Ort-Prüfung über eine Videokonferenz eine teilweise Fachbetriebsprüfung („Fachgespräch“) durchzuführen und falls möglich bekannte Referenzanlagen zu bewerten. Das Zertifikat kann dann bei Erfüllung auch der anderen Kriterien auf die maximale Gültigkeit des Zertifikats, d. h. bei einer Verlängerung von 6 Monaten auf weitere 1 ½ Jahre, verlängert werden. Die Fachbetriebsprüfung ist nach Beendigung der Einschränkungen unverzüglich zu vervollständigen.
3. Bei fehlenden Schulungsnachweisen sollte das Zertifikat auf eine beschränkte Zeitdauer, z. B. 6 Monate, ausgestellt werden. Die Schulung ist nach Beendigung der Einschränkungen unverzüglich nachzuholen. Der zweijährliche Turnus kann dadurch jedoch nicht in die Zukunft verschoben werden, d.h. in diesem Fall wäre die nächste zweijährliche Schulung für März 2022 vorzusehen.

Darüber hinaus weist der Koordinierungskreis auf folgendes hin.

- Die Inbetriebnahme einer Anlage, bei der eine Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgen muss, kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn diese Prüfung auch erfolgreich abgeschlossen ist. Ohne diese Prüfung ist nicht sichergestellt, dass die Anlage den von der AwSV gefor-

dernten Anforderungen genügt. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen einer vorzeitigen Inbetriebnahme zustimmen.

- Die sonstigen Betreiberpflichten gelten auch bei Entfall einer Sachverständigenprüfung uneingeschränkt, so dass auch für den Betreiber erkennbare Missstände, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, beseitigt werden müssen.
- Zur Vermeidung einer „Bugwelle“ sowohl bei Prüfungen als auch Fachbetriebszertifizierungen, die nach Aufhebung der einschränkenden Maßnahmen nur langsam und mit hohem Aufwand abgebaut werden kann, sollten Kunden gebeten werden, soweit möglich anstehende Prüfungen durchführen zu lassen.
- Bei Prüfungen wird gem. Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die erforderlichen Schutzmaßnahmen folgendes zur Orientierung vorgeschlagen:
 - Im Vorfeld Abfrage auf Corona-Verdacht beim Kunden; dies ist zulässig und widerspricht in diesem Fall nicht den Datenschutzrichtlinien.
 - Handlungsempfehlung beim Kunden: der Sachverständige muss darauf achten, Abstand zum Kunden zu halten und den Kunden darauf hinzuweisen, dies ebenfalls zu beachten.
 - Vor Betreten des Hauses, sollte der Sachverständige Einmalhandschuhe tragen. Diese muss er nach Verlassen des Hauses des Kunden und vor Besteigen des Dienstwagens entsorgen und nicht damit zum nächsten Einsatz fahren.
 - Stehen keine Einmalhandschuhe zur Verfügung, dann sollten sich die Sachverständigen mehrmals die Hände waschen. Stehen keine Waschmöglichkeiten zur Verfügung, helfen auch Feuchttücher.

Mit freundlichen Grüßen



(Vorsitzender der Vollversammlung)